



› STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „**Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**“ (Drucksache 18/997)

Düsseldorf, 11.11.2022

In Nordrhein-Westfalen sind 333 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 72.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Zur Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales des Landtages Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 18/997) am 18. November 2022 möchte die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) wie folgt Stellung beziehen:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in seinem Urteil vom 17. Mai 2022 (Az.: 9 A 1019/20) die Abwassergebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 für unzulässig erklärt und damit seine langjährige seit dem Jahr 1994 bestehende und ständige Rechtsprechung zum gleichzeitigen Ansatz der Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie der kalkulatorischen Nominalverzinsung geändert und teilweise aufgegeben. Zuvor wurde die Klage mit Urteil vom 13. Februar 2020 (Az.: 13 K 4705/17) vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (VG Gelsenkirchen) abgewiesen. Das Urteil des OVG NRW besitzt jedoch aktuell noch keine Rechtskraft, da die Stadt Oer-Erkenschwick eine Nicht-Zulassungsbeschwerde (Az.: 9 B 15.22) beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt hat.

Dennoch hat das Urteil des OVG NRW vom 17. Mai 2022 direkt zur einer großen Rechtsunsicherheit für die Gebührenkalkulation vieler Kommunen und in der Folge kommunaler Unternehmen und Stadtwerke in Nordrhein-Westfalen, die ähnlich wie die Stadt Oer-Erkenschwick kalkuliert haben, geführt. Diese macht aus unserer Sicht ein Handeln des Landesgesetzgebers unbedingt erforderlich. Der VKU-NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kalkulation der Abwassergebühren durch die jeweils betreffenden Kommunen respektive kommunalen Unternehmen und Stadtwerke stets unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen erfolgt ist. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Rechtsprechung über einen Zeitraum von 28 Jahren Bestand hatte und in dieser Zeit mehrfach gerichtlich geprüft und in der Folge bestätigt wurde.

Die VKU-Landesgruppe NRW begrüßt die noch in diesem Sommer erfolgte frühzeitige Ankündigung des Landesgesetzgebers, zeitnah einen sicheren rechtlichen Rahmen für die Gebührenkalkulation in Nordrhein-Westfalen gestalten zu wollen. Einhergehend begrüßen wir die rasche Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes und die umfassende Einbindung der betroffenen Unternehmen und Verbände. Damit die Kalkulation für das Jahr 2023 allerdings noch in diesem Jahr rechtssicher korrigiert werden kann, ist es unbedingt erforderlich, das parlamentarische Verfahren zum zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften noch in diesem Jahr zum Abschluss zu bringen und das Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW zu veröffentlichen.

Die Beibehaltung des Wahlrechts zwischen einer Abschreibung auf Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes und einer Abschreibung auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes vor dem Hintergrund der Vorgaben des OVG NRW und der Schaffung einer diesbezüglichen Regelung im Kommunalabgabengesetz erachten wir als richtigen Schritt zur Schaffung der benötigten Rechtssicherheit.

Ausdrücklich begrüßen wir vor dem Hintergrund des Urteils des OVG NRW vom 17. Mai 2022, dass als Bezugsgröße für die Kalkulation der Zinsen nunmehr ein dreißigjähriger Durchschnittswert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zugrunde gelegt werden darf. Der VKU-NRW weist darauf hin, dass aufgrund der sehr langen Abschreibungszeiträume für öffentliche Abwasserkanäle eine kürzere Bezugsgröße nicht sinnhaft wäre. Daher lehnen wir den im Urteil des OVG NRW vom 17. Mai 2022 genannten zehnjährigen Durchschnittszinssatz aufgrund seiner Praxisferne ab und merken an, dass dieser angesichts der realen Abschreibungszeiträume viel zu kurz gegriffen wäre. Er würde zu erheblichen Finanzierungsproblemen vor Ort führen. Wir weisen darauf hin, dass bereits die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf zu erheblichen Änderungen bei der Kalkulation der Abwassergebühren und bei der Finanzierung der Abwasserentsorgung vor Ort führen würden. Diese wären allerdings angesichts der aktuellen Rechtsprechung in den meisten Fällen vertretbar.

Oftmals kommt es in der Praxis zu einer Mischfinanzierung im Einsatz von Eigen- und Fremdkapital. Beide unterschiedliche Finanzierungsquellen sind mit einem jeweils eigenständigen Zinssatz versehen. Daher ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, dass die Möglichkeit zur Bildung eines Mischzinssatzes im Gesetzestext rechtssicher ausgestaltet wird.

Die VKU-Landesgruppe NRW begrüßt ausdrücklich die neugeschaffene Regelung im Kommunalabgabengesetz zur Verkürzung der Nutzungsdauer respektive zum Entfall eines betriebsnotwendigen Anlageguts und zur dann möglichen Verteilung des Restbuchwerts auf die Restnutzungsdauer bzw. außerordentlichen Abschreibung abgängiger Anlagegüter. Gerade in Zeiten des zunehmenden Klimawandels sind Schäden an der bestehenden Infrastruktur in einem verstärkten Ausmaß möglich. Auch wird der Anpassungsbedarf der bestehenden Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels stetig präsent. Bei der nun vorgeschlagenen Gesetzesänderung handelt es sich aus unserer Sicht um eine gebührenverträgliche Lösung, die den veränderten Herausforderungen durch den Klimawandel angemessen Rechnung trägt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Investitionsbedarf für den Erhalt und die Klimafolgenanpassung der Kanalnetze und Abwasseranlagen in Zukunft weiter zunehmen wird.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Hollstein

Geschäftsführer

Fon +49 211 159243-11

hollstein@vku.de

Marco Schulpin

Referent

Fon +49 211 159243-12

schulpin@vku.de